



**Peter Lill**

Fachbüro für  
Umweltplanung & Naturschutz

## **GVV Denzlingen-Vörstetten-Reute**

### **2. FNP-Änderung**

### **- Umweltbericht -**

**Auftraggeber:** Gemeinde Vörstetten

**Projekt:** 1-19-18

**Stand:** 10. Januar 2023

**Bearbeiter:** Peter Lill

Peter Lill, Fachbüro für Umweltplanung und Naturschutz  
Runzmattenweg 7, D-79110 Freiburg i. Br.

Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau  
IBAN DE72 6805 0101 0013 8755 69

Telefon  
Mobil  
E-Mail

+49 761 488 016 93  
+49 172 917 87 56  
p.lill@umweltplanung-lill.de



## **INHALTSVERZEICHNIS**

	<b>Seite</b>
<b>1 Beschreiben des Vorhabens</b>	<b>3</b>
<b>2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben</b>	<b>4</b>
<b>3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes</b>	<b>4</b>
<b>4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes</b>	<b>5</b>
4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild	5
4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter	6
4.3 Biotoptypen, Artenschutz	6
<b>5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes</b>	<b>9</b>
<b>6 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b>	<b>11</b>
<b>7 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten</b>	<b>11</b>
<b>8 Zusätzliche Angaben</b>	<b>11</b>
<b>9 Zusammenfassung</b>	<b>12</b>

## **FOTOS**

Foto 1:	Ackerfläche mit Beikräutern basenarmer Standorte	7
Foto 2:	Streuobstbestand mit umliegenden Ackerflächen	8

## **ABBILDUNGEN**

Abbildung 1:	Lageplan	3
--------------	----------	---

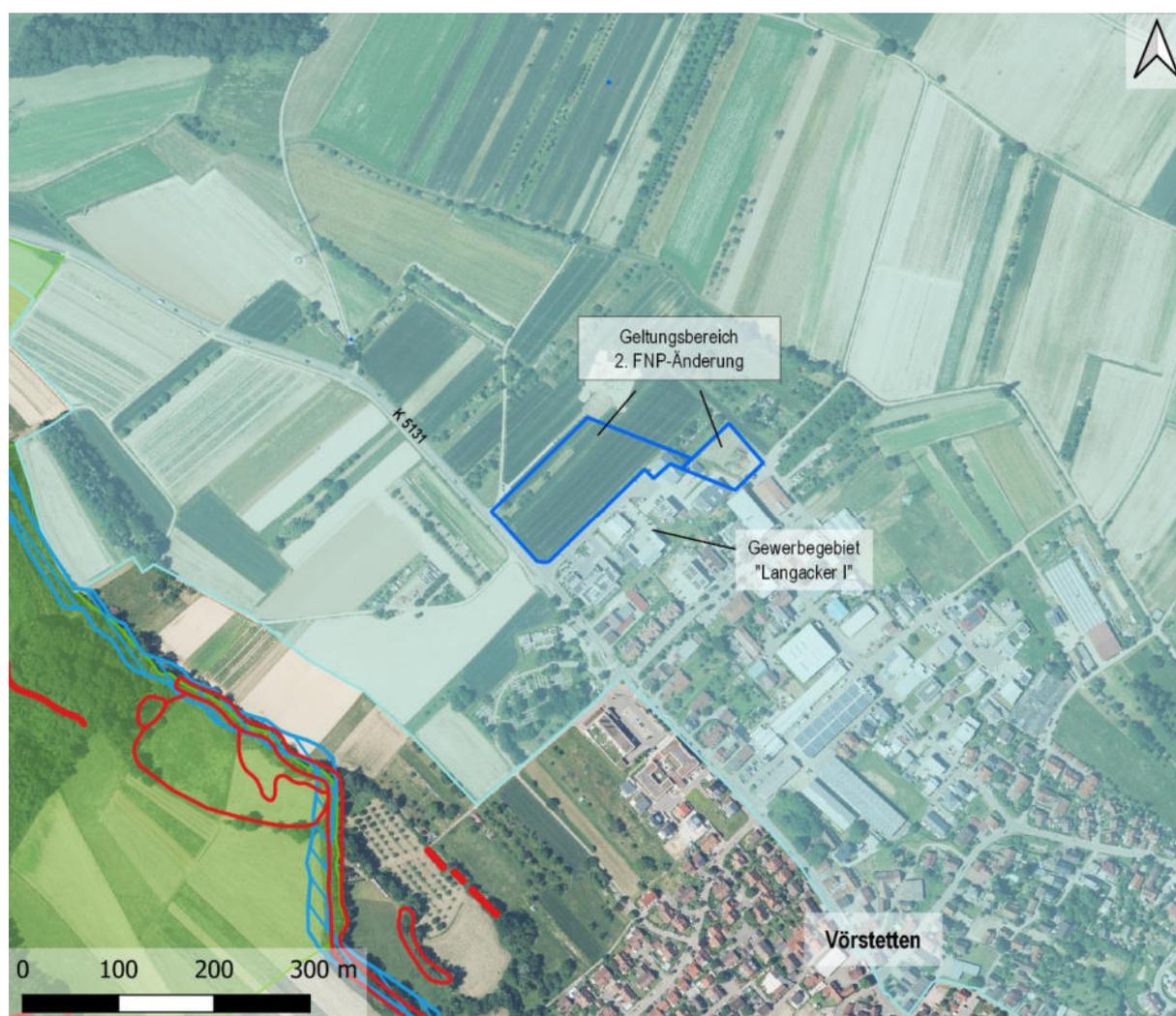
## **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

BauGB	Baugesetzbuch
B-Plan	Bebauungsplan
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
GVV	Gemeindeverwaltungsverband
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
NatSchG	Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg
RL D	Rote Liste gefährdeter Tiere bzw. Pflanzen Deutschlands
RL BW	Rote Liste gefährdeter Tiere bzw. Pflanzen Baden-Württembergs
VSch-RL	Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)



## 1 Beschreiben des Vorhabens

Die Gemeinde Vörstetten möchte am nordwestlichen Ortsrand, im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet „Langacker“, weitere gewerbliche Bauflächen entwickeln. Hierzu soll die 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Denzlingen-Vörstetten-Reute durchgeführt werden. Das Gebiet soll als Gewerbefläche ausgewiesen werden, der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung besteht aus zwei Teilgebieten und umfasst eine Gesamtfläche von rd. 1,65 ha (s. Abb. 1).



**Abb. 1:** Lage der 2. FNP-Änderung (blau umrahmt: Geltungsbereich, rot umrahmt: gesetzlich geschützte Biotope (LUBW), blau schraffiert: FFH-Gebiet, hellblau: Wasserschutzgebiet, grün: Landschaftsschutzgebiet)

Das Gebiet wird neben dem bestehenden Gewerbegebiet in südöstlicher Angrenzung überwiegend von Äckern, Grünland, Streuobstwiesen oder Feldgärten umgeben. Erschlossen wird die Planfläche in südwestlicher Richtung durch die K 5131.

Auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind ein Umweltbericht sowie ein Grünordnungsplan zu erstellen. Dieser wurde in den Umweltbericht integriert.



Weiterhin sind vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Belange zu den europageschützten sowie den bundesweit streng geschützten Tierarten zu überprüfen.

## **2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben**

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. „Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) BauGB).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dargestellt. Dieser ist ein selbständiger Teil der Begründung des Bauleitplanes.

## **3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes**

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, aufzuführen.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich von Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes sowohl für trockene als auch für mittlere Standorte. 330 m südwestlich der Vorhabensfläche verläuft das Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.16.018 „Mooswald“ sowie das FFH-Gebiet Nr. 7912-341 „Mooswälder bei Freiburg“. Im Abstand von 300 m südwestlich zum Plangebiet befinden sich weiterhin gesetzlich geschützte Biotope (u.a. Feldhecken, Ufer-Schilf-Röhricht, Nasswiese, Mühlbach).

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Nr. 316360 „WSG Mauracherberg - Teninger Allmend“, Zone IIIB.

Im Regionalplan „südlicher Oberrhein“ (2019) ist die Fläche als landwirtschaftliche Vorrangflur (Stufe 1) gekennzeichnet.

Die Grenze des Naturpark Südschwarzwald liegt 100 m nordöstlich der Vorhabensfläche.



## 4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

### 4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Nr. 202 „Freiburger Bucht“. Der geologische Aufbau ist geprägt durch die quartären Schwemmsedimente des Würmschotters von Elz, Glotter und Dreisam, lokal sind Lösssedimente anzutreffen.

Im Plangebiet ist als Bodentyp eine „pseudovergleyte Parabraunerde aus Löss“ vorzufinden. Insgesamt sind die Böden hinsichtlich der Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ als mittel bis hochwertig einzustufen und hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ als hochwertig einzustufen.<sup>1</sup>

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der hydrogeologischen Einheit Hy 3 „Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben“.<sup>2</sup> Diese bilden im Oberrheingraben einen lateral zusammenhängenden, bereichsweise in mehrere Stockwerke gegliederten Porengrundwasserleiter mit einer wasserwirtschaftlich überregionalen Bedeutung. Die Grundwasserergiebigkeit im Bereich des Plangebiets ist jedoch infolge von abschirmenden Deckschichten mit mittel einzustufen.

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Nr. 316360 „WSG Mauracherberg - Teninger Allmend“, Zone IIIB.

Innerhalb des Plangebiets sind keine Oberflächengewässer anzutreffen.

Klimatisch liegt das Gebiet in der wärmebegünstigten Oberrheinebene. Warme Sommer und milde, schneearme Winter sind bestimmend, die Niederschläge liegen bei rd. 850 mm/Jahr.<sup>3</sup> Das Jahresmittel der Temperatur beträgt rd. 10 °C.<sup>4</sup> Für den Bereich des Plangebiets werden rd. 40 Nebeltage angegeben.<sup>5</sup> Für die Grünlandfläche ist von einer klimatischen Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsgebiete auszugehen.

Das Landschaftsbild im Bereich des Vorhabens wird einerseits durch die Ortslage von Vörstetten sowie andererseits durch die offene Landschaft mit seinen landwirtschaftlich unterschiedlich intensiv genutzten Flächen und den die Landschaft gliedernden Gehölzstrukturen gekennzeichnet.

Die bereits bebauten Bereiche im Umfeld des Vorhabens sind überwiegend durch eine Bebauung mit Industrie- und Gewerbegebiet geprägt. Insgesamt sind diese Flächen größtenteils

---

<sup>1</sup> Landratsamt Emmendingen, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

<sup>2</sup> Datenabfrage LUBW-Kartendienst, K 9.1.1, Hydrogeologische Teilräume, Juni 2022

<sup>3</sup> Klima am südlichen Oberrhein – Erkenntnisse für die Raumordnung. Regionalverband Südlicher Oberrhein, 1983

<sup>4</sup> Langzeitverhalten der Lufttemperatur in Baden-Württemberg und Bayern, KLIWA-Projekt A 1.2.3. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Deutscher Wetterdienst, 2005

<sup>5</sup> Landschaftsplan GVV Denzlingen-Vörstetten-Reute, 2006



versiegelt und wenig begrünt. Nördlich und westlich des geplanten Vorhabens ist die Landschaft in direkter Angrenzung durch eine mehr oder weniger intensive Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen gekennzeichnet. In einigem Abstand folgen strukturreiche, das Landschaftsbild prägende, Streuobstwiesen bzw. Feldgärten. Die Obstwiese des Plangebiets ist nur bedingt ein Bestandteil der strukturreichen Streuobstwiesen, aufgrund des optisch relativ weiten Abstands zu den anderen Flächen und aufgrund der Nähe zur K5131. Südwestlich, auf anderer Seite der K5131, ist die Landschaft überwiegend von intensiven landwirtschaftlichen Flächen und wenigen Gehölzen und Obstbaumbeständen geprägt. Die ackerbauliche Bewirtschaftung von Flächen überwiegt. Diesen Bereichen schließen sich südwestlich die bewaldeten Flächen des Mooswaldes an.

#### **4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter**

Durch die Lage in der Randzone des Verdichtungsraums gilt Vörstetten im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2019) als „Gemeinde mit Eigenentwicklung“. In diesen Gemeinden soll keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine im Regionalplan und im Flächennutzungsplan verzeichneten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Das unmittelbare Plangebiet ist nicht durch Wege erschlossen. Die Flächen im Umfeld des Plangebiets, die entweder durch landwirtschaftliche Nutzung oder durch die Ortsbebauung von Vörstetten gekennzeichnet sind, sind für die Erholungsfunktion nur von geringer Bedeutung. Den strukturreichen Flächen nördlich und westlich kommt eine mittlere Erholungsfunktion zu.

Das Landschaftsschutzgebiet in südwestlicher Richtung von Vörstetten hat eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Naherholung. Das durch Felder, Gehölze, Obstwiesen und Wälder gekennzeichnete Gebiet ist insgesamt gut durch Wege erschlossen.

#### **4.3 Biototypen, Artenschutz**

Die nachfolgende Beschreibung der Biototypen erfolgt auf Grundlage einer im Herbst 2022 durchgeführten Übersichtsbegehung sowie der Biotopkartierung für den Umweltbericht zum Bebauungsplan im Sommer 2020.

Die Vorhabensfläche ist durch rd. 72 % Ackerflächen gekennzeichnet (**s. Foto 1**). Im westlichen Bereich der Fläche stocken Obstgehölze auf Grünland (Hochstamm, Apfel) unterschiedlichen Alters. Abgängige Gehölze sind ebenso vorhanden wie erst vor einigen Jahren gepflanzte Gehölze (**s. Foto 2**). Die Gehölze mit einem hohen Totholzanteil, rissiger Rinde und Baumhöhlen sind vor allem artenschutzrechtlich für Fledermäuse und Vögel von Bedeutung. Bei der Auffahrt befindet sich ein kleiner unbefestigter Bereich, die nordöstliche Teilfläche



war bis 2021 durch eine Ackerfläche sowie einer Fettwiese mittlerer Standorte geprägt. Inzwischen wird dieser Bereich als Lagerfläche genutzt.

Entlang der Kaiserstuhlstraße im Westen der Vorhabensfläche aber auch entlang der Langacker-Straße wurden 2020 eine Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation, Trittpflanzenbestände mit Ruderalvegetation und Goldruten-Dominanzbestände mit Ruderalvegetation erfasst. Inzwischen unterliegt der Streifen entlang der Langacker-Straße infolge mangelnder Pflege einer starken Sukzession, auf welcher sich überwiegend Goldrutenbestände (Code 35.32, 35.32/41.20) und ein Aufwuchs an Ahorn-Beständen zunehmend etabliert, die bereichsweise in eine Feldhecke (Code 41.20) übergeht.

An der östlichen Grenze außerhalb der Vorhabensfläche befindet sich ein schmaler Streifen geschotterter Fläche (Code 60.23), welcher überwiegend als Parkplatz der Fahrzeuge des angrenzenden Gewerbegebiets genutzt wird.



**Foto 1:** Ackerfläche mit Beikräutern basenarmer Standorte (Foto vom 23.04.2020, Blickrichtung Süd)



**Foto 2:** Streuobstbestand mit umliegenden Ackerflächen (Foto vom 23.04.2020, Blickrichtung Süd)

Auf einer Teilfläche im Nordosten der Vorhabensfläche wurde 2022 ein Trittpflanzenbestand (Code 33.70) aus Einjährigem Rispengras (*Poa annua*), Breitwegerich (*Plantago major*) Strahlenloser Kamille (*Matricaria discoidea*) und Gewöhnlichem Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*) erfasst, welcher jedoch ebenfalls infolge des Umbruchs der Fläche nicht mehr existiert.

Teilflächen im östlichen Bereich des Plangebiets sind bereits bebaut und durch Straßen und Wege erschlossen.

### **Arten**

Die Ausstattung des Plangebiets mit einzelnen, z.T. alten Obstgehölzen auf Grünland lassen bereits im Vorfeld auf eine artenschutzrechtliche Relevanz der Fläche schließen. In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, Landratsamt Emmendingen werden daher gutachterliche Untersuchungen/Einschätzungen zu Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und Insekten erfolgen.



## 5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes

### ***Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Vorhabens***

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die Errichtung von Gebäuden und die Anlage von Verkehrsflächen werden Flächen im neu versiegelt oder gepflastert. Dem Schutzgut Boden werden daher im Oberbodenbereich Flächen entzogen. Die Funktionen des Bodens für die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ gehen in den versiegelten Bereichen vollständig verloren.

Zum Schutz des Bodens sollte in den Bebauungsvorschriften wie folgt festgelegt werden:

- Wege- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Schotterrassen, begrüntes Rasenpflaster) auszubilden.
- Kupfer-, zink- oder bleigedckte Dächer sind nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen erfolgen kann.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildung wird durch die Versiegelung von Flächen negativ beeinflusst. Großräumig gesehen wird die Grundwasserneubildung nicht in relevantem Ausmaß vermindert, da im Umfeld genügend Ausgleichsflächen (Acker, Grünland, Wald) vorliegen.

In den Bebauungsvorschriften sollte festgesetzt werden, dass das Niederschlagswasser von Dach-, Zufahrts- und Hofflächen auf den einzelnen Grundstücken über Rückhalteeinrichtungen (z.B. Retentionszisternen) gedrosselt dem Regenwasserkanal zuzuführen ist. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist eine vollständige Versickerung innerhalb des Plangebiets nicht möglich.

Die Schutzvorschriften für das WSG Zone IIIB sind zu beachten.

#### Auswirkungen auf das Klima / Luft

Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft sind vor allem im unmittelbaren Bereich des Vorhabens zu erwarten. Durch den Anliegerverkehr zum Gewerbegebiet ist mit einer entsprechend höheren Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen.

Weiterhin sind lokalklimatische Veränderungen zu erwarten. Durch die Versiegelung von Flächen ist insbesondere im Sommer von einer Erwärmung des Gebiets gegenüber dem bisherigen Zustand auszugehen.



Der Verlust der Fläche mit lokalklimatischer Funktion ist nicht als erheblich einzustufen, da sich im Umfeld des Plangebiets Grünlandflächen und Ackerschläge befinden, die diese Funktion in genügendem Maße übernehmen können.

Positiv auf das Schutzgut könnten sich eine Festsetzung auswirken, dass Flachdächer zu begrünen sind. Dies würde in diesen Bereichen die Erwärmung von Flächen reduzieren.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes nach BauGB wurde bereits soweit als möglich Rechnung getragen. So soll die ansonsten für Gewerbegebiete übliche Grundflächenzahl von 0,8 auf 0,7 reduziert werden, wodurch sich auch der Versiegelungsgrad reduzieren wird. Dadurch entstehen voraussichtlich zumindest teilweise zusätzliche Grünflächen, wodurch die Erwärmung des Gebiets insgesamt reduziert wird.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch das Vorhaben geht eine Fettwiese mittlerer Standorte mit Obstgehölzen verloren. Dieser Bereich hat eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt.

Im großen Umfang werden ackerbaulich genutzte Flächen überbaut, die jedoch für den Naturhaushalt ohne Bedeutung sind. Weitere Flächen wie u.a. Ruderalvegetation, sind im Geltungsbereich des B-Planes nur untergeordnet vertreten, deren Verlust wirkt sich auf die Funktionen des Naturhaushaltes nur geringfügig aus. Die zum Teil bebauten Bereiche im nordöstlichen Bereich sind naturschutzfachlich ohne Bedeutung.

Eine erhebliche Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten gem. §§ 19 und 44 BNatSchG sowie weiterer wertgebender Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Mit entsprechenden Ausgleichs-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen könnten Verbotstatbestände (Schädigungs- und Störungsverbote) im Sinne von § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.

Schutzgebiete, die sich im Umfeld des Vorhabens befinden, werden in ihrer Funktion durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

In den Bebauungsvorschriften sollte § 41a Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt (Änderungsgesetz zum BNatSchG gültig ab dem 01.03.2022) berücksichtigt werden. Dieses begünstigt das Vorkommen von Insekten und wirkt sich auch klimatisch positiv aus.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Der Streuobstbestand auf Grünland innerhalb des Plangebiets ist randlicher Bestandteil der gut strukturierten Landschaft westlich und nordwestlich von Vörstetten. Der Verlust dieses Strukturelements führt entsprechend zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, welche durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen ist.



### Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch-, Kultur und Sachgüter

Durch den Anliegerverkehr zum Gewerbegebiet wird es zu einer höheren Lärm- und Schadstoffbelastung im Bereich des Vorhabens kommen.

Die Fläche hat nur eine geringe Erholungseignung so dass die Erholungsfunktion insgesamt durch den Verlust der Fläche nicht beeinträchtigt wird.

### ***Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtrealisierung des Vorhabens***

Bei einer Nichtrealisierung des Vorhabens ist von einer Fortsetzung der derzeitigen Nutzungen (Ackerbau, Grünland mit einzelnen Obstgehölzen) auszugehen. Der gegenwärtige Zustand der Schutzgüter wird sich dementsprechend nicht wesentlich ändern.

## **6 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Bereits im Vorfeld sowie während der Planung erfolgten Abstimmungen mit den für das Vorhaben zuständigen Behörden sowie mit der Gemeinde Vörstetten. Dabei ist eine wesentliche Zielsetzung, die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt entweder zu vermeiden oder funktional auszugleichen. Festsetzungen zum Boden- und zum Wasserschutz sollen bewirken, dass die Eingriffe auf die einzelnen Schutzgüter innerhalb des Plangebiets auf das notwendige Maß reduziert werden.

## **7 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten**

Alternative Flächen, die einen geringeren Eingriff in den Naturhaushalt erzeugen würden, konnten nicht ermittelt werden. Die Gemeinde Vörstetten ist in vielen Bereichen bereits gut mit Obstbaumwiesen, Gärten und Grünflächen eingegrünt, dort würde ein Vorhaben zu größeren Eingriffen in den Naturhaushalt führen. Dagegen ist das Plangebiet überwiegend durch ackerbauliche Flächen gekennzeichnet.

## **8 Zusätzliche Angaben**

### Verfahrensweise

Der Umweltbericht wurde auf Grundlage der nachfolgenden Quellen verfasst:

- Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2019)
- Daten zu Natur und Landschaft der LUBW (Datenabfrage November 2022)
- Bebauungsplan „Langacker II“ (November 2022)
- FNP des GVV Denzlingen – Vörstetten – Reute (2006)
- Landschaftsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Denzlingen – Vörstetten – Reute (2006)



## Monitoring zu den Maßnahmen des Naturschutzes

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Langacker II“ werden entsprechend landschaftspflegerische Maßnahmen festgesetzt, die langfristig zu sichern sind. Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung und Pflege der Maßnahme ist der Zustand der Maßnahmenflächen 1 x jährlich zu überprüfen und zu dokumentieren. Bei Bedarf sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Funktionserfüllung zu gewährleisten.

## **9 Zusammenfassung**

Die Gemeinde Vörstetten möchte am nordwestlichen Ortsrand, im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet „Langacker“, weitere gewerbliche Bauflächen entwickeln. Hierzu soll die 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Denzlingen-Vörstetten-Reute durchgeführt werden. Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung besteht aus zwei Teilgebieten und umfasst eine Gesamtfläche von rd. 1,65 ha.

Das Gebiet wird neben dem bestehenden Gewerbegebiet in südöstlicher Angrenzung überwiegend von Äckern, Grünland, Streuobstwiesen oder Feldgärten umgeben. Erschlossen wird die Planfläche in südwestlicher Richtung durch die K 5131.

Die wesentliche Beeinträchtigung der Umwelt geht von der Versiegelung von Flächen aus, die sich v.a. negativ auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirken wird. Die Versiegelung von Boden ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls.

Der Verlust des Streuobstbestandes auf Grünland bewirkt für die Biotoptypen und für das Landschaftsbild eine hohe Betroffenheit. Die ackerbaulich genutzten Flächen, welche ebenfalls verloren gehen, haben nur eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt. Auch die weiteren vom Vorhaben betroffenen Flächen haben nur eine geringe (bereits bebaute Bereiche) bis mittlere Bedeutung (Ruderal- und Sukzessionsflächen) für den Naturhaushalt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten gem. §§ 19 und 44 BNatSchG sowie weiterer wertgebender Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Mit entsprechenden Ausgleichs-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen könnten Verbotstatbestände (Schädigungs- und Störungsverbote) im Sinne von § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.

Weiterhin sind lokalklimatische Veränderungen zu erwarten. Durch die Versiegelung von Flächen ist insbesondere im Sommer von einer Erwärmung des Gebiets gegenüber dem bisherigen Zustand auszugehen. Der Verlust der Fläche mit lokalklimatischer Funktion ist nicht als erheblich einzustufen, da sich im Umfeld des Plangebiets Grünlandflächen und Acker-schläge befinden, die diese Funktion in genügendem Maße übernehmen können. Den Erfordernissen des Klimaschutzes nach BauGB wird mit der geplanten Absenkung der Grundflächenzahl auf 0,7 soweit als möglich Rechnung getragen.

Ein alternativer Standort, der geringere Eingriffe in den Naturhaushalt erzeugen würde, konnte nicht ermittelt werden.